

**Satzung**  
über die Benutzung der  
KinderKiste – Tagesstätte für Schulkinder  
(Kindertageseinrichtungsbeneutzungsatzung – KiTaBS)  
vom 18.11.2024

Die Stadt Hammelburg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht:**

**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Städtische Kindertageseinrichtung
- § 2 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit, Bildung, Erziehung und Betreuung
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Verwaltung
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Elternbeirat
- § 7 Haftung

**II. Benutzungsregeln**

- § 8 Aufsicht und Versicherung
- § 9 Öffnungs- und Schließzeiten
- § 10 Aufnahme
- § 11 Mitteilungspflichten
- § 12 Datenschutz
- § 13 Erkrankung des Kindes
- § 14 Arzneimittelgabe
- § 15 Austritt/Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- § 16 Ausschluss

**III. Schlussvorschriften**

- § 17 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Städtische Kindertageseinrichtung

„KinderKiste“ – Tagesstätte für Schulkinder  
St.-Georg-Straße 3  
97762 Hammelburg – Diebach

Träger:  
Stadt Hammelburg  
Marktplatz 1  
97762 Hammelburg

### § 2

#### Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit, Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) Die Stadt Hammelburg betreibt und unterhält ihre Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ als eine öffentliche Einrichtung, um die kindliche Bildung, die körperliche und geistige und seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VIII - und des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes - BayKiBiG - zu fördern.
- (2) Die Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ der Stadt Hammelburg ist ein Hort, dessen Angebot sich an Schulkinder richtet.
- (3) Die Stadt Hammelburg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ erforderliche Personal zur Verfügung. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ der Stadt Hammelburg werden durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) gewährleistet.
- (4) Mit dem Betrieb der städtischen Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) verfolgt.

### § 3

#### Aufnahmevoraussetzungen

Im Hort werden in der Regel schulpflichtige Kinder bis 12 Jahre aufgenommen.

### § 4

#### Verwaltung

Die Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ wird von der Leitung in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung verwaltet.

## **§ 5**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren sowie die Voraussetzungen für Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung sind in der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die KinderKiste – Tagesstätte für Schulkinder (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGebS) geregelt.

## **§ 6**

### **Elternbeirat**

Für die Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ wird ein Elternbeirat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gebildet.

## **§ 7**

### **Haftung**

- (1) Die Stadt Hammelburg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Stadt Hammelburg für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Hammelburg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Hammelburg nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Stadt Hammelburg haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Benutzern in die Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ eingebrachten Gegenstände (z. B. Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher, Spielsachen).
- (4) Die Stadt Hammelburg haftet des Weiteren nicht für Schäden, die von den Benutzern der Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ Dritten zugefügt werden.

## **II. Benutzungsregeln**

## **§ 8**

### **Aufsicht und Versicherung**

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ verantwortlich für die angemeldeten Kinder, „Schnupperkinder“ und Besuchskinder, deren Aufenthalt mit der Leitung der Kindertageseinrichtung abgesprochen wurde. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht hängen vom Alter des Kindes und seiner persönlichen, körperlichen, seelischen und sozialen Reife ab. In der Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind innerhalb der regulären Öffnungszeiten in die Obhut eines pädagogisch Mitarbeitenden kommt. Sie endet mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind einer abholberechtigten Person übergeben wird bzw. selbstständig die Obhut verlässt.

Bei Festen, Feiern und Aktionen der Kindertageseinrichtung, an der Personensorgeberechtigte teilnehmen, sind diese zur Aufsicht über ihr Kind verpflichtet.

- (2) Auf dem Schulweg – von der Schule zur Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ und auch wieder von dort in die Schule – sind die Kinder über die Schulwegversicherung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, falls ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind von einer namentlich benannten abholberechtigten Person abgeholt werden.
- (3) Auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ und zurück, sowie in der Tageseinrichtung selbst, und während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb ihres Grundstücks, ist das Kind gegen Unfall gesetzlich versichert. Alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind unverzüglich der Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ zu melden.

## **§ 9**

### **Öffnungs-und Schließzeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ ist in der Regel während der Schulzeiten montags bis freitags jeweils von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr und während der Ferienzeiten montags bis freitags jeweils von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Während des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) ist die Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ in der Regel an maximal 20 Tagen geschlossen. Für Teamfortbildungen kann die Einrichtung zusätzlich bis zu maximal 5 Tagen im Kalenderjahr geschlossen werden (§ 25 Abs. 1 Satz 4 AVBayKiBiG i.V.m. Art. 21 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayKiBiG).

## **§ 10**

### **Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung des oder der Personensorgeberechtigten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung „KinderKiste“. Steht das Personensorgerecht beiden Elternteilen zu (gemeinsame elterliche Sorge), ist die Anmeldung von beiden Elternteilen zu unterschreiben. Anmeldungen von Kindern vor ihrer Geburt werden nicht akzeptiert.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt Hammelburg wohnenden Kindern nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  1. Kinder, von denen bereits ein Geschwisterkind die Kindertageseinrichtung besucht
  2. Kinder in sozialen Notfällen, insbesondere der Kindeswohlgefährdung, nach Einbeziehung des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes Bad Kissingen
  3. Im Übrigen erfolgt die Aufnahme nach dem Datum der Anmeldung

- (3) Mit der Anmeldung des Kindes erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung sowie die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die KinderKiste – Tagesstätte für Schulkinder (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGebS) in der jeweils gültigen Fassung an. Im Anmeldungsbogen werden die Betreuungszeiten sowie bei Bedarf die Inanspruchnahme eines warmen Mittagessens festgelegt.
- (4) Grundsätzlich stehen freie Plätze in der städtischen Kindertageseinrichtung ausschließlich Kindern zur Verfügung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hammelburg und den Stadtteilen Hammelburgs haben. Wenn noch freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aufgenommen werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Hammelburg haben.
- (5) Kinder dürfen nur mit einem ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 i. V. m. § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in einer städtischen Kindertageseinrichtung betreut werden. Der Nachweis muss vor der Aufnahme in die Einrichtung der Einrichtungsleitung vorgelegt werden. Liegt er nicht rechtzeitig vor, darf das Kind nicht in die Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ aufgenommen werden.
- (6) Bei der Anmeldung haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

## § 11

### Mitteilungspflichten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Hammelburg zur Erfüllung von Aufgaben nach dem BayKiBiG folgende Daten mitzuteilen.
  1. Name und Vorname des Kindes
  2. Geburtsdatum des Kindes
  3. Geschlecht des Kindes
  4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
  5. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
  6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
  7. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Änderungen bei den Nummern 1 bis 7, insbesondere auch der Wegzug aus dem Stadtgebiet Hammelburg, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

## **§ 12** **Datenschutz**

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kindes und dessen Eltern erfolgt gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie gemäß den nationalen Datenschutzvorschriften der §§ 61 bis 68 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) i. V. m. Sozialgesetzbuch I (SGB I) und Sozialgesetzbuch X (SGB X), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des BayKiBiG.
- (2) Der Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

## **§ 13** **Erkrankung des Kindes**

- (1) Jede Erkrankung eines Kindes ist der Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.
- (2) Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne von § 34 IfSG leidet (Bsp. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken), von Parasiten befallen ist oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder den Parasiten durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ von den Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, die nicht unter Abs. 2 fällt, dürfen die Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch im Zweifelsfall von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne von § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (5) Kindern, deren Schulklasse im Rahmen des § 34 IfSG auf amtsärztliche Anordnung geschlossen wurde, ist der Besuch der Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ während der Dauer der Schließung der Schulklasse ebenfalls nicht gestattet.

## **§ 14** **Arzneimittelgabe**

Arzneimittel werden vom pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ grundsätzlich nicht an die Kinder verabreicht. In besonderen Ausnahmefällen können Arzneimittel durch die Kindertageseinrichtung gegeben werden, wenn

- bei chronischen Erkrankungen
  - ⇒ die Arzneimittelgabe medizinisch notwendig ist
  - ⇒ die Arzneimittelgabe aufgrund eines festen Einnahmezeitpunkts organisatorisch nicht von den Personensorgeberechtigten übernommen werden kann
  - ⇒ eine schriftliche Verordnung des Arztes mit Zeit, Dauer und Dosierung des Arzneimittels vorliegt
  - ⇒ eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, in der die Verabreichung des Arzneimittels auf das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung delegiert wird.
  
- bei medizinischen Notfällen (z. B. Asthma, Epilepsie, Allergien)
  - ⇒ eine schriftliche Verordnung des Arztes vorliegt, aus der hervorgeht, bei welchen Symptomen welches Arzneimittel in welcher Dosierung in welcher Art und Weise verabreicht werden soll, und
  - ⇒ eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, in der die Verabreichung des Arzneimittels auf das Personal der Kindertageseinrichtung delegiert wird, und
  - ⇒ die Arzneimittelgabe zum Wohl des Kindes dringend erforderlich und vom Personal der Kindertageseinrichtung leistbar ist.

Jede Arzneimittelgabe wird von der Kindertageseinrichtung schriftlich dokumentiert.

## § 15

### Austritt/Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des oder der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung „KinderKiste“.
- (2) Die Buchung der Betreuungszeiten eines Kindes gilt für das ganze Betreuungsjahr (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, solange keine schriftliche Änderung für die jeweilige Betreuungsform vorliegt. Im laufenden Betreuungsjahr kann nur aus wichtigem Grund eine Umbuchung erfolgen. Bei Reduzierung der Buchungszeit in die jeweils niedrigere Kategorie, muss eine Frist von 3 vollen Monaten eingehalten werden.
- (3) Der Vertrag kann von den Personensorgeberechtigten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden. Die 3-Monatsfrist beginnt mit dem nächstfolgenden Monat nach Eingang der schriftlichen Kündigung. Eine Abmeldung zum 31.07. ist ausgeschlossen.

## § 16

### Ausschluss

- (1) Die Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ kann aus wichtigen Gründen Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausschließen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
  - a) durch das Verhalten der Personensorgeberechtigten oder des Kindes die Zusammenarbeit aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr möglich ist,

- b) das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als drei Wochen unentschuldig gefehlt hat, oder
  - c) die Personensorgeberechtigten/der Personensorgeberechtigte mit der Zahlung der Benutzungsgebühr für mindestens zwei Monate im Rückstand sind/ist.
- (2) Außerdem kann die Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ aus wichtigen Gründen Kinder von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausschließen, insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten/der Personensorgeberechtigte mit der Zahlung der Benutzungsgebühr für die Mittagsverpflegung für mindestens zwei Monate im Rückstand sind/ist.
- (3) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ auszuschließen, wenn die in § 13 Abs. 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind, wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.
- (4) Über den Ausschluss des Kindes entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ in Absprache mit dem Träger. Vor der Entscheidung über den Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt durch Bescheid durch die Kindertageseinrichtung „KinderKiste“ und gilt als Abmeldung.
- (5) Ein Ausschluss nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Ende des Monats. In begründeten Fällen und in den Fällen des Absatzes 3 ist ein fristloser Ausschluss möglich.

### III. Schlussvorschriften

#### § 17

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung (zu §§ 59 ff. AO) für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts vom 01. Januar 2001 außer Kraft.

Stadt Hammelburg, 18.11.2024

  
Armin Wärmuth  
Erster Bürgermeister

